

DEUTSCHER  BUNDESTAGPetitionsausschuss
Die VorsitzendeZENTRALRAT
EUROPÄISCHER BÜRGER
BIELFELDTWEG 26
D-21682 STADE 870123

16.05.2007

ZEB Zentralrat Europäischer Bürger e. V.
Herrn Mustafa-Selim Sürmeli
Bielfeldtweg 26
21682 Stade11011 Berlin, 11.05.2007
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027
Pet 4-16-07-451-001624

Sehr geehrter Herr Sürmeli,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 10.05.2007 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/5120), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Naumann

Anlage: - 1 -

Pet 4-16-07-451-001624

21682 Stade

Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert insbesondere die Einrichtung einer unabhängigen Kommission "Für die Wirksamkeit der Behörden", die gegen Rechtsmissbrauch, Rechtsbeugung und Strafvereitelung vorgehen, gerichtliche Entscheidungen überprüfen und auch Zulassungsprüfungen z. B. für Prozesskostenhilfe, Klage- und Klageerzwingungsverfahren, Wiederaufnahmeverfahren, Untätigkeits- und Unterlassungsklagen durchführen soll. Außerdem soll die Staatshaftung auf solche Fälle ausgedehnt werden, dass der Gesetzgeber es nicht vermocht hat, durch geeignete Gesetze den Bürger und die Gemeinschaft vor Schäden zu schützen. Schließlich sollen Straftaten im Amt keinen Vorsatz erfordern und nicht mehr verjähren.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

I.

Der Vorschlag des Petenten, eine unabhängige Kontrollkommission zu errichten, der auch sachleitende Entscheidungen bzw. die Einflussnahme auf sachleitende Entscheidungen gestattet wären, wäre nicht mit der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit vereinbar. Die rechtsprechende Gewalt ist gemäß Artikel 92 des Grundgesetzes (GG) den Richtern anvertraut. Diese sind nach Artikel 97 Abs. 1 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Standesprivileg, sondern dient der Erfüllung der Justizgewährungspflicht durch den gewaltenteilenden Rechtsstaat. Sie ist ein

noch Pet 4-16-07-451-001624

zentraler Baustein in der Architektur des Rechtsstaates. Es gibt keinen Rechtsstaat ohne eine rechtsprechende Gewalt durch unbeteiligte Dritte als Richter, und es gibt keine rechtsstaatliche Justiz ohne die Unabhängigkeit dieser Richter von den Einflussnahmen Dritter auf die Streitentscheidung - bei gleichzeitiger Bindung nur an das Gesetz. Insofern ist die richterliche Unabhängigkeit Ausdruck der Gewaltenteilung, zentrales Charakteristikum richterlicher Tätigkeit und elementare Voraussetzung für die Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit richtet sich gegen alle Versuche der Staatsgewalten, direkt oder indirekt – auch etwa durch Kommissionen – auf die Entscheidungen der Richter Einfluss zu nehmen oder eine solche Einflussnahme zu ermöglichen. Die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet Unabhängigkeit im Sinne von Weisungsfreiheit, Handlungsfreiheit und Erkenntnisfreiheit jedes einzelnen Richters. Die in dieser Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen können wegen des verfassungsrechtlichen Grundprinzips der Gewaltenteilung nicht durch Organe der Gesetzgebung oder der Regierung/ Verwaltung korrigiert werden, sondern nur durch die Justiz selbst in den gesetzlich vorgesehenen Instanzenzügen.

Die Bindung der Rechtsprechung an das Gesetz verbietet willkürliche, das heißt auf sachfremden Erwägungen beruhende Entscheidungen. So können sich Richter strafbar machen, z. B. wegen Rechtsbeugung gemäß § 339 des Strafgesetzbuches (StGB). Für die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten sind grundsätzlich die Justizbehörden der einzelnen Bundesländer zuständig. Dazu gehört auch die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten die Voraussetzungen eines Straftatbestandes, etwa der Rechtsbeugung, erfüllt.

Daher kann der Petitionsausschuss die Einrichtung einer Kommission, wie sie der Petent fordert, nicht unterstützen.

II.

Der Petitionsausschuss lehnt auch eine Erweiterung der Staatshaftung auf gesetzgeberisches Handeln ab. Nach geltendem Recht haftet der Staat – abgesehen von

noch Pet 4-16-07-451-001624

Einzelfall- und Maßnahmegesetzen sowie unter Umständen im Fall des gesetzgeberischen Unterlassens bei evidenter Verletzung staatlicher Schutzpflichten – nicht für Entscheidungen der Legislative. Eine solche Haftung würde die Funktion der Gesetzgebung im Grundgesetzgefüge wegen der Gefahr einer faktischen Beeinträchtigung des parlamentarischen Gesetzgebers in Bund und Ländern beeinträchtigen. Der Gesetzgeber nimmt in der Regel ausschließlich Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit, nicht jedoch gegenüber einzelnen Personen oder individualisierbaren Personengruppen wahr.

III.

Der Ausschuss kann sich auch den Forderungen des Petenten nach einem Verzicht auf das Vorsatzerfordernis oder nach einer Aufhebung der Verjährungsfrist für Straftaten im Amt nicht anschließen. § 78 StGB sieht für alle Straftaten mit Ausnahme von Mord die Verfolgungsverjährung vor, die die Verfolgung der Straftat hindert (§§ 78 - 78 c StGB). Damit verzichtet der Staat darauf, nach einer bestimmten Zeit noch gegen einen Straftäter mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen. Denn nach Ablauf einer gewissen Zeit erscheint die Bestrafung kriminalpolitisch nicht mehr notwendig. Darüber hinaus machen der Verlust und die Entwertung von Beweismitteln ihre Durchführung häufig unmöglich. Die Verjährungsfrist richtet sich nach der Höhe der Strafdrohung. Die Vorschriften zur Verfolgungsverjährung stellen ein geschlossenes System dar, das Ausnahmeregelungen nur aus besonders schwerwiegenden kriminalpolitischen Gründen zulässt. Solche Gründe, die z. B. zu Regelungen über das Ruhen der Verjährung bei Sexualstraftaten gegen Kinder bis zum 18. Lebensjahr des Opfers geführt haben, sind hinsichtlich der Straftaten im Amt für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.

IV.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss die Anliegen insgesamt nicht unterstützen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.